

Am Anfang klare Regeln schaffen

Kooperation Die Motivation, eine Kooperation einzugehen, kann für landwirtschaftliche Unternehmer in verschiedensten Bereichen liegen. Vorrangig wird jedoch immer das Ziel verfolgt, die Arbeitserledigungskosten zu senken.

Bei der Entstehung von Kooperationen spielen weitere Gesichtspunkte wie Wissenstransfer, Risikomanagement oder Schaffung unternehmerischer Freiheit in anderen Bereichen eine Rolle. Teils kann die Begründung einer Kooperation auch ein Ausstiegsszenario sein für Landwirte, die ihren Betrieb z. B. aus teuerlichen Gründen nicht verpachten wollen. In all diesen Bereichen kann die Bildung einer Kooperation für die Betroffenen große Vorteile haben.

Der Preis dafür ist aber – und darüber sollte sich niemand Illusionen machen – der Verlust von persönlicher Entscheidungsfreiheit und nicht selten die Notwendigkeit sich in einzelnen Bereichen unterzuordnen und Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren, die auch eigene Interessen betreffen. Wer damit Probleme hat, sollte sich gründlich überlegen, ob er für die Bildung einer Kooperation geeignet ist. Wenn sich dann die richtigen Partner finden, kann es losgehen.

Mit Maschinengemeinschaft anfangen

Der Einstieg in eine Kooperation ist oft eine Maschinengemeinschaft. Man könnte auch von einer „Verlobungszeit“ vor einem möglichen Betriebszusammenschluss sprechen, in der die Verflechtungen der Unternehmen noch lose sind und leicht wieder entflochten werden können. Bei der Maschinengemeinschaft handelt es sich nämlich nicht um eine eigenständige Gesellschaftsform, sondern um eine besondere Eigentumsform, nämlich die Bruchteilsgemeinschaft. Diese heißt so, weil jeder Landwirt z. B. an einem gemeinsam angeschafften Mähdrescher zu einem bestimmten Bruchteil Miteigentümer wird.



„Ihr hättet vorher einen kompetenten Fachmann zu Rate ziehen sollen!“

Ziel dieser Kooperationsform ist die Kostenersparnis im weiterhin bestehenden Einzelbetrieb.

Jeder an der Maschinengemeinschaft beteiligte Landwirt hat einen Teil der Anschaffungskosten aufzubringen. In der Regel richtet sich dieser nach dem Flächenanteil des einzelnen Landwirts, der mit der entsprechenden Maschine bewirtschaftet werden soll.

Dauerhaft ist eine Kooperation nur erfolgreich, wenn klare Regeln am Anfang der Kooperation schriftlich niedergelegt werden. Hierzu gehören neben der Höhe des Miteigentumsanteils jedes Kooperationspartners z. B. Absprachen darüber, wer die Maschine wann in welchem Umfang nutzen darf, wie die Kosten der Unterhaltung zu verteilen sind und in welchem Zustand die Maschine wo an den nächsten Nutzer übergeben wird. Daneben sollte in dieser Vereinbarung zumindest für einen bestimmten Zeitraum das gesetzlich bestehende Recht ausgeschlossen werden, jederzeit die Auflösung der Maschinengemeinschaft

verlangen zu können. Für den Fall der Insolvenz eines Beteiligten sollte es ebenfalls Regelungen geben, z. B. dass die übrigen Miteigentümer das Recht haben, den Miteigentumsanteil des insolventen Partners übernehmen zu können.

Betriebszusammenschluss unter einem Dach

Nach der „Verlobungszeit“ in der Maschinengemeinschaft folgt in manchen Fällen die „Hochzeit“ in Form des Betriebszusammenschlusses oder Teilbetriebszusammenschlusses. Die bisherigen Betriebe verlieren hierbei ihre Eigenständigkeit und werden unter dem Dach einer Gesellschaft unter einer einheitlichen Geschäftsleitung auf Rechnung der Gesellschaft bewirtschaftet.

Der bisherige Einzelbetrieb verliert dabei ganz oder im Fall eines Teilbetriebszusammenschlusses teilweise seine Selbstständigkeit. Dies äußert sich z. B. darin, dass der Antrag auf Agrarförderung durch die Gesellschaft gestellt wird

und nicht mehr durch den einzelnen Landwirt.

Bei einem Betriebszusammenschluss werden Wirtschaftsgüter und Rechte entweder zu Eigentum oder aber nur zur Nutzung in die Gesellschaft eingebracht. Zu Eigentum können z. B. die aufstehende Ernte und Maschinen eingebracht werden. Zur Nutzung werden z. B. Direktzahlungsrechte, Flächen, Lieferrechte, Gebäude und bauliche Anlagen eingebracht.

Meist ist auch noch eine Einlage in Form von Geld zu leisten. Die Höhe der gesamten Einlage richtet sich in der Regel nach den eingebrachten Flächenanteilen.

Wie wird der Gewinn verteilt?

Bei der Einbringung der Wirtschaftsgüter stehen immer steuerliche Fragen im Raum, weshalb allein schon aus diesem Grunde die Beiziehung der Steuerberatung anzuraten ist. Die Problematik der Einbringung der Direktzahlungsrechte sollte in Abstimmung mit der zuständigen Antragsbehörde erfolgen.

Die Frage der Gewinnverteilung ist bei Betriebszusammenschlüssen immer ein zentraler Diskussionspunkt. Vereinfacht kann man sagen, dass zwei Systeme zu unterscheiden sind: Nach dem einen System werden alle der Kooperation zur Verfügung gestellte Faktoren (Kapital, Arbeit, Grund und Boden) gleichmäßig entlohnt.

Wenn die Kooperation also hohe Gewinne erzielt, werden alle Faktoren hoch, wenn nur geringe Gewinne erzielt werden, werden alle Faktoren niedrig entlohnt. Das andere System bevorzugt einzelne Faktoren. Oft wird die von einzelnen Gesellschaftern geleistete Arbeit vorab entlohnt und der verbleibende Gewinn nach einem bestimmten Schlüssel auf die Gesellschafter verteilt. Keines der Systeme ist besser oder schlechter. Man

kann jedoch sagen, dass das erstgenannte System stärkere Leistungsanreize an die in der Kooperation tätigen Gesellschafter bzw. Geschäftsführer setzt.

Wenn ein Gesellschafter aussteigt

Genauso wichtig wie die Frage, wie der Zusammenschluss und die Gewinnverteilung erfolgt, ist auch die Frage, wann, auf welche Weise und zu welchen Konditionen die Kooperation wieder aufgelöst wird oder ein einzelner Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Hierzu sind klare Regeln nötig, die einerseits den Fortbestand der Gesellschaft sichern, aber andererseits auch den Interessen des ausscheidenden Gesellschafters Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang sollte man bedenken, dass der einzelne Landwirt bei Bildung einer Kooperation Mitunternehmer bleibt und aus diesem Grunde auch bei Erreichen der Altersgrenze keine Rente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse erhält. Als Faustregel kann gelten: Mit der Vollendung des 60. Lebensjahres kann man, mit Vollendung des 65. Lebensjahres muss man aus der Gesellschaft ausscheiden oder einen Nachfolger bestimmen.

Welche Rechtsform wählen?

Als Rechtsformen für Betriebszusammenschlüsse wird bisher hauptsächlich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – oft auch BGB-Gesellschaft genannt – genutzt. Bei größeren Zusammenschlüssen spielt zunehmend die Kommanditgesellschaft und hier insbesondere die GmbH & Co. KG eine Rolle. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bleibt dagegen außen vor, weil bei Verwendung dieser Rechtsform stets ein gewerbliches Unternehmen entsteht und das Feldinventar zu aktivieren ist.

Damit stellt sich die Frage, wann der GbR und wann der KG bzw. der GmbH & Co. KG

der Vorzug zu geben ist. Zur Beantwortung dieser Frage muss man sich über die Eigenschaften dieser Gesellschaftsformen klar sein, was an dieser Stelle zu weit führen würde. Man kann diese Frage aber grob so beantworten: Grundsätzlich ist zunächst die GbR die Gesellschaftsform, die als erste zu bedenken ist. Dies gilt besonders dann, wenn die Kooperationspartner keine besonderen Haftungsrisiken in ihrer Tätigkeit sehen, die Kooperationspartner sich, ihre Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften schon ganz gut kennen und infolge dessen großes gegenseitiges Vertrauen herrscht.

Wenn der Gesellschafterkreis aber mehr als drei Personen umfasst und damit beginnt unübersichtlich zu werden, wenn die zukünftigen Partner sich untereinander noch nicht richtig einschätzen können, aber einem Betriebsleiter besonders viel zutrauen und sich deshalb der Kooperation anschließen wollen oder wenn sich andeutet, dass die Kooperation sehr schnell weitere Partner aufnehmen wird, dann sollte insbesondere über die Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG nachgedacht werden. Sie verbindet die steuerlichen Vorteile einer Personengesellschaft mit den Haftungsvorteilen einer Kapitalgesellschaft und kann zudem so organisiert werden, dass eine starke Geschäftsleitung eine große Zahl von Gesellschaftern führt.

Selbstständig in der Gesellschaft

Schließlich haben wir uns noch einige Gedanken zur sog. Agrardienstleistungsgesellschaft zu machen. Eine solche könnte man als Fortentwicklung der Maschinengemeinschaft bezeichnen. Dabei wird allerdings nicht mehr eine Bruchteilsgemeinschaft an Maschinen, wie oben beschrieben, gebildet, sondern eine selbstständige Gesellschaft zur Bewirtschaftung der weiterhin selbstständig bleibenden Einzelbetriebe gegründet.

Die Gründung einer Agrardienstleistungsgesellschaft erfolgt aus unterschiedlichen Gründen. In manchen Fällen wird das Ziel verfolgt, die Haftungsrisiken des einzelnen Landwirts bei der Landbewirtschaftung und Vermarktung zu reduzieren. In anderen Fällen spielt diese Kooperationsform eine Rolle, wenn der Zusammenschluss der Betriebe eine Größe erreicht, bei der die Landwirte eine Kürzung von Prämienzahlungen befürchten.

Zur Gründung der Gesellschaft legen die beteiligten Landwirte in die Gesellschaft die für die Bewirtschaftung notwendigen und geeigneten Maschinen ein. Dies erfolgt im Verhältnis der zu bewirtschaftenden Flächen. Vorhandenes Personal aus den Einzelbetrieben wird ganz oder teilweise von der Agrardienstleistungsgesellschaft übernommen. Ungeeignete Maschinen werden verkauft und durch andere ersetzt. Hierbei ist regelmäßig der Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Bewirtschaftungsvertrag schließen

Zwischen dem einzelnen Landwirt und der Agrardienstleistungsgesellschaft wird ein Bewirtschaftungsvertrag geschlossen, der z. B. die Erledigung sämtlicher Feldarbeiten zur Erstellung der Ernte sowie die Erntebergung selbst umfasst. Daneben kann die Agrardienstleistungsgesellschaft auch die Aufgabe haben, nicht nur sämtliche zur Ernteerstellung notwendigen Betriebsmittel zu beschaffen, sondern auch die gesamte Ernte der Landwirte aufzukaufen und weiter zu vermarkten.

Im Rahmen der Ackerbewirtschaftung ist auch denkbar, dass die Landwirte untereinander Flächen tauschen, um weitere Kosteneffekte zu erreichen.

Die Agrardienstleistungsgesellschaft verfolgt nicht das Ziel hoher Gewinne. Die Vorteile sollen in den Einzelbetrieben erzielt werden.

Als Rechtsformen einer Agrardienstleistungsgesellschaft, die immer ein gewerbliches

Unternehmen ist, kommen vor allem die GmbH und die GmbH & Co. KG in Betracht. Mit diesen Gesellschaftsformen, bei denen der Umfang der Haftung des einzelnen Gesellschafters auf eine bestimmte Summe begrenzt werden kann, wird vor allem dem Haftungsrisiko Rechnung getragen, das naturgemäß jeder Dienstleistung inne wohnt.

Gesellschafterwechsel einkalkulieren

Bei der Auswahl der Gesellschaftsform ist zu bedenken, dass der Gesellschafterwechsel bei einer GmbH & Co. KG einfacher und kostengünstiger gestaltet werden kann als bei der GmbH. Wenn also mit häufigem Gesellschafterwechsel zu rechnen ist, sollte dieser Rechtsform möglicherweise der Vorzug gewährt werden. Andererseits sind die Gründungs- und Buchhaltungskosten bei der GmbH & Co. KG höher, weil sowohl für die Kommanditgesellschaft als auch für die GmbH Kosten anfallen.

Fazit: Landwirte können in den unterschiedlichsten Formen kooperieren. Die Kooperation hat als Überschrift immer die Verbesserung der Situation in den Familien der Landwirte. Hierzu steht ein großer Blumenstrauß an Möglichkeiten zur Verfügung. Bei der Suche nach der geeigneten Kooperations- und Rechtsform sollte sehr gründlich und unter Einbeziehung kompetenter und erfahrener Fachleute gearbeitet werden.

Für fast jede Konstellation gibt es auch eine passende Lösung. Diese zu finden wird für viele Landwirtschaftsfamilien angesichts der immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Situation auf den Höfen möglicherweise zu einer existenziellen Frage. Diese sollte man lösen, bevor die Familie oder das über Generationen zusammengetragene Vermögen in Not gerät. Ein solches Verhalten zeichnet immer den klugen Unternehmer aus.

Rechtsanwalt Volker Henties,
Helmstedt